

**Allgemeine Vertragsbedingungen der Peter Baumgartner Schreinermontagen AG
für Werkverträge als Subunternehmer in Regie
(AVB Werkvertrag Regie)**

1. Geltung

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für Angebot, Auftragsbestätigungen, Werkverträge und Nachträge der Peter Baumgartner Schreinermontagen AG (nachfolgend "Subunternehmer") als Subunternehmer in Regie.
- (2) Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schreiner- und Innenausbauarbeiten (VSSM-AGB)" des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (unter Ausschluss von Verweisen auf andere allgemeine Vertragsbedingungen, namentlich die SIA-Norm 241). Der dort verwendete Begriff des "Unternehmers" meint i.S. diesen AVB den "Subunternehmer", jener der "Bauherrschaft" bzw. des "Bestellers" etc. den "Hauptunternehmer". Optionen gelten nur dort, wo dies explizit vereinbart wurde.
- (3) Weitere allgemeine Vertragsbedingungen des Bestellers / (Haupt-) Unternehmers (nachfolgend: "Hauptunternehmer") oder seiner Fachverbände sowie Vorbehalte zu einzelnen Bestimmungen der Ausschreibung werden nur dann zum Vertragsbestandteil, wenn sie in der Vertragsurkunde ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.
- (4) Die erwähnten Normen wiederum ergänzend gilt das Schweizer Obligationenrecht (v.a. Art. 363 ff.).
- (5) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen sämtlichen oben erwähnten Normen vor, wo nicht zwingendes Recht dem im Wege steht.
- (6) Der Subunternehmer steht einzig zum Hauptunternehmer in einem vertraglichen Verhältnis. Dessen Verhältnis zum Besteller oder weiteren Unternehmern verpflichtet den Subunternehmer in keiner Weise.
- (7) Der Subunternehmer darf ohne vorgängigen Widerspruch darauf vertrauen, dass der Bauleiter ihm gegenüber im Einverständnis mit dem Hauptunternehmer handelt. Der Hauptunternehmer hat sich also sämtliche Handlungen des Bauleiters gegenüber dem Subunternehmer anrechnen zu lassen, ungeachtet dessen, ob der Hauptunternehmer selber zum Bauleiter in einem Vertragsverhältnis steht oder nicht.

2. Angebotsgrundlagen

- (8) Soweit nichts anderes vereinbart ist (vgl. Art. 2 VSSM-AGB), basiert die versprochene Leistung auf dem Werkvertrag sowie auf Dokumenten, auf die er verweist.

Mündliche Angaben, die nicht schriftlich offeriert oder anerkannt werden, sind nicht verbindlich.
- (9) Die Abschnitte "Material, Baustoffe" sowie "Primär- und Sekundäreigenschaften" (Art. 4 VSSM-AGB) sind nicht anwendbar, ebenso wenig Art. 7 VSSM-AGB zu "Nutzung und Wartung".

3. Kostengrundlagen

- (10) Die Vergütung des Subunternehmers richtet sich nach dem Aufwand (Regie).
- (11) Es gelten die allgemeinen Tarife des Subunternehmers gemäss Preisblatt. Dieses Preisblatt ist in seiner aktuellen Form integraler Bestandteil dieser AVB. Der Hauptunternehmer bestätigt, von diesem Preisblatt in seiner Form zur Zeit der Unterzeichnung Kenntnis genommen zu haben und es zu akzeptieren.
- (12) Passt der Subunternehmer das Preisblatt an, so informiert er den Hauptunternehmer hierüber. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 14 Tagen gilt das neue Preisblatt als akzeptiert.

- (13) Inbegriffen sind dabei sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten; Fahrkosten, Kosten für Unterbringung, Übernachtung und Beförderung der Arbeitskräfte sowie Gehälter für das Aufsichts- und Führungspersonal. Grundlage ist die 5-Tagewoche. Überstundenentschädigungen sind nur soweit enthalten, als sie zur Einhaltung der festgesetzten Termine notwendig werden, wobei Verzögerung seitens des Hauptunternehmers zu dessen Lasten gehen. Nacht- und Sonntags-einsätze finden nur auf Verlangen des Hauptunternehmers statt, wobei deren Entschädigung zu dessen Lasten geht (gemäss aktuellem GAV Schreinerergewerbe).

Parkgebühren und Handkosten werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (14) Der Hauptunternehmer ist nicht berechtigt, Einzelleistungen (Positionen des Leistungsverzeichnisses) oder die gesamten Leistungen an Dritte zu vergeben und ausführen zu lassen oder anders auszuführen. Bestellungsänderungen bedürfen der schriftlichen Anweisung oder Bestätigung des Subunternehmens. Andernfalls ist die entsprechende Vergütung geschuldet..
- (15) Die Erhöhung von Steuern und Abgaben nach Vertragsunterzeichnung berechtigen den Subunternehmer zu einer entsprechenden Preisanpassung.
- (16) Umfang und Inhalt der RegiearbeitenDer Umfang der Regiearbeiten richtet sich nach dem jeweiligen Werkvertrag. Ausserdem können Regiearbeiten in Fällen dringlicher Schadenabwehr i.S.v. Art. 45 Abs. 2 SIA-118/2013 vorgenommen werden.
- (17) Das konkrete fachliche Weisungsrecht vor Ort obliegt dem Hauptunternehmer. Das allgemeine fachliche Weisungsrecht sowie das administrative Weisungsrecht verbleibt beim Subunternehmer als Arbeitgeber.
- (18) Im Falle offensichtlich unsachgemässer Weisungen mahnt der Mitarbeiter des Subunternehmers den Hauptunternehmer ab. Beharrt letzterer auf seiner Weisung, entfällt jede Verantwortlichkeit des Subunternehmers für daraus entstehende Mängel oder Schäden.
- (19) Die Rapporte über Regiearbeiten sind unter Angabe des Datums, der Leistung, der Arbeitszeit, des Namens und des Berufes der Arbeiter der Bauleitung oder dem Hauptunternehmer innert einem Monat nach Leistungserbringung zur Prüfung vorzulegen. Widerspricht der Empfänger einem Rapport nicht seinerseits innert einer Woche, so gilt dieser Rapport als genehmigt.

4. Zahlungskonditionen

- (20) Die Teilzahlungen richten sich nach dem schriftlich vereinbarten Zahlungsplan, wenn keiner vorliegt nach Leistungserbringung.
- (21) Zahlungen des Hauptunternehmers erfolgen innert der vereinbarten Zahlungsfrist nach Eingang der Rechnung beim Hauptunternehmer. Ist keine Zahlungsfrist vereinbart, beträgt sie 30 Tage. Rabatte und Skonti sind nur soweit zu berücksichtigen, als sie explizit vereinbart sind.
- (22) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Hauptunternehmer auch ohne Mahnung automatisch in Verzug.
- (23) Sind Zahlungstermine (fest vereinbarte Akontozahlungen) an den Terminplan gebunden, so verschieben sich solche Zahlungstermine im Falle von Terminverschiebungen im Bauablauf entsprechend und zwar unabhängig davon, wer die Terminverschiebungen zu verantworten hat.. Der Hauptunternehmer hat bei Berufung auf Mängel keinen Anspruch auf einen Rückbehalt oder Verrechnung.
- (24) Für die Prüfung der Schlussabrechnung wird dem Hauptunternehmer eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Schlussrechnung als genehmigt. Die Zahlungsfrist richtet sich nach Rz 28.

5. Abnahme und Mängelhaftung

- (25) Die Abnahme und Mängelhaftung richtet sich sinngemäss nach Art. 6 VSSM-AGB (Art. 6 "Sicherheiten Bauherrschaft"). Ergänzend gelten die entsprechenden Bestimmungen der SIA-Norm 118 (2013), namentlich die Art. 157-180.
- (26) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts haben sodann in jedem Falle Vorrang.
- (27) Die Rügefrist beträgt ebenso wie die Verjährungsfrist für bewegliche Sachen 1 Jahr, für festmontierte (unbewegliche) Sachen 2 Jahre.
- (28) Mängel sind (auch während der Rügefrist) stets sofort zu rügen, ansonsten die entsprechenden Mängelrechte verwirkt sind (SIA 118 Art. 173 ist entsprechend nicht anwendbar).

6. Subunternehmer

- (29) Dem Subunternehmer ist es gestattet, für die Erfüllung seiner Leistungen Drittunternehmer beizuziehen.

7. Veröffentlichungen

- (30) Veröffentlichungen jeder Art (Presseberichte, Reportagen, Inserate, Prospekte, Referenzlisten usw.), in denen das Bauobjekt namentlich oder bildlich erwähnt wird, sind nur mit vorgängiger, schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet.

8. Reklame

- (31) Dem Subunternehmer ist das Anbringen und Aufstellen eigener Reklametafeln gestattet.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (32) **Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in GossauSG.**
- (33) Der Vertrag untersteht **ausschliesslich schweizerischem Recht** unter Ausschluss des "Wiener Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

10. Anerkennung der AVB

Der Hauptunternehmer erklärt hiermit ausdrücklich, dass er die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Regie (AVB Regie) der Peter Baumgartner Schreinermontagen AG in allen Teilen (inkl. aktuellem Preisblatt) verstanden hat und damit einverstanden ist, sowie sein Angebot auf deren Grundlagen erstellt hat.